

22.09.2015

Neudruck

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Den sogenannten ökologischen Abfallwirtschaftsplan zurückziehen und im Sinne der Nachhaltigkeit neu ausrichten

I. Ausgangslage

Der von der Landesregierung vorgelegte sog. ökologische Abfallwirtschaftsplan (AWP) begegnet erheblichen fachlichen und politischen Bedenken.

Der eingebrachte AWP ist schon jetzt veraltet. Der Plan basiert auf den Abfallmengen des Jahres 2010 und den Einwohnerdaten zum 01.01.2011. In dieser Zeit hat sich die Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen erheblich verändert. Obwohl aktuelle Daten vorliegen, verwendet der Plan diese Erkenntnisse nicht. Auch die prognostizierten Einwohnerdaten für das Jahr 2025 haben sich in den letzten 5 Jahren massiv verändert. Wird ein Landesabfallwirtschaftsplan auf überholten, 5 Jahre alten Daten aufgebaut, so ist schon bei In-Kraft-Setzen des Plans absehbar, dass die Prognosen nicht eintreffen werden und folglich Zielbeschreibungen schon zum Zeitpunkt der Erstellung unzutreffend sind.

Darüber hinaus leidet der AWP daran, dass Anlagenkapazitäten unzutreffend dargestellt werden und auch in Betrieb befindliche mechanisch-biologische Stabilisierungsanlagen (MBS) sowie mechanische Vorbehandlungsanlagen nicht berücksichtigt wurden.

Nordrhein-Westfalen ist mit Restmüllbehandlungsanlagen –Müllverbrennungsanlagen (MVA) oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) – in ausreichendem Maße ausgestattet. Die Kapazitäten, alle in Nordrhein-Westfalen anfallenden Abfälle auch innerhalb des Bundeslandes zu beseitigen, sind vorhanden. Die Entsorgungsautarkie ist also erreicht. Autarkie kann aber nicht so interpretiert werden, dass Müllmengen auswärtiger Herkunft trotz vorhandener Kapazitäten nicht angenommen werden dürfen.

Die im AWP unterstellten Überkapazitäten bei der Verbrennung sind in der Realität nicht vorhanden. Berücksichtigt man bei der Erhebung des Auslastungsgrads die überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle und die nicht überlassungspflichtigen Abfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben, liegt dieser heute bei nahezu 90 %, so dass nach Aussagen von Fachleuten in der Anhörung des Landtags mindestens bis zum Ende des

Datum des Originals: 22.09.2015/Ausgegeben: 29.09.2015 (22.09.2015)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Jahrzehnts bei den vorgehaltenen Verbrennungskapazitäten kein Anpassungsbedarf besteht.

Die Differenz des prognostizierten Bedarfs und der tatsächlich behandelten Abfallmengen resultiert daraus, dass der AWP die Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen unberücksichtigt lässt. Die Entsorgungsanlagen stehen aber auch der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung. Sie ist auf eine funktionierende Entsorgungsinfrastruktur angewiesen. Deshalb darf der erforderliche Bedarf an Anlagen zur Verwertung der gewerblichen Abfälle aus Handel, Gewerbe und Industrie im AWP nicht unberücksichtigt bleiben, sondern ist bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Zu einer vollständigen Darstellung der Verbrennungskapazitäten sind im AWP auch die Mitverbrennungsanlagen in Kraftwerken und Zementwerken, in denen (zum Teil) aufbereitete Siedlungsabfälle, Sortierreste und Sekundärbrennstoffe verbrannt werden, vollständig darzustellen.

Der AWP unternimmt den Versuch, die vermeintlich bestehenden Überkapazitäten bei der Müllverbrennung durch die Bildung von Entsorgungsregionen auszugleichen bzw. abzubauen. Dabei hatte das Bundeskartellamt festgestellt, dass es keine Hinweise auf Überkapazitäten gibt (Hinweis aus BT-Drs. 18/5210). Die Bildung von Entsorgungsregionen begegnet erheblichen rechtlichen Zweifeln und stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Selbst das Ziel, durch die Bildung von 5 Entsorgungsregionen zu einer gleichmäßigen und ortsnahen Verbrennung zu kommen, wird nicht erreicht. Der im AWP dargestellte Regionenzuschnitt wird noch nicht einmal den eigenen Planungs- und Abwägungskriterien gerecht. Verschiedentlich werden kurze Wege zur nächsten Müllverbrennungsanlage versperrt, weil sie über die neu eingeführten Regionsgrenzen hinweg führen. Andererseits werden teilweise extrem lange Transportwege, die angeblich vermieden werden sollen, ungehindert möglich, weil sie innerhalb einer Entsorgungsregion erfolgen.

Bewährte Kooperationen und Entsorgungsstrukturen werden gefährdet und in vielen Fällen nicht mehr möglich sein. Die als Ausnahme von der starren Regioneneinteilung zugelassene Bildung freiwilliger Kooperationen wird häufig nicht zum Ziel führen, da diese lediglich den zur Entsorgung verpflichteten Kreisen, kreisfreien Städte und Gemeinden offen stehen, nicht aber in Abfallwirtschaftsgesellschaften ausgliederten Abfallwirtschaftsbetrieben und auch nicht Anlagen mit privater Beteiligung.

Der aktuell vorgesehene Zuschnitt der Entsorgungsregionen führt zu Wettbewerbsverzerrungen und manifestiert Gebührenungerechtigkeiten. Teilweise kann in Regionen überhaupt kein Wettbewerb stattfinden, weil nur eine Müllverbrennungsanlage in Betracht kommt oder gar keine Kapazitäten für eine Ausschreibung in Frage kommen. Andere Regionen sind so eng bemessen, dass Anlagenbetreiber nicht die Chance haben, durch Teilnahme an kommunalen Ausschreibungen zur Auslastungssicherung ihrer Anlagen beitragen.

So kommt das Bundeskartellamt zu der Bewertung, dass „von einer Bildung von Entsorgungsregionen abgesehen werden“ sollte. Die Auswahlmöglichkeiten der Entsorgungsträger würden „in Hinblick auf Qualität, Service und Wirtschaftlichkeit der Verwertung erheblich eingeschränkt. Mit der regionalen Begrenzung des Marktes ist eine Fehlallokation verbunden, die die Entsorgungsträger daran hindert, wirtschaftlich günstigere und qualitativ bessere Anlagen außerhalb der jeweiligen Entsorgungsregion zu nutzen. Es werden Angebote belohnt, die zu teuer oder qualitativ schlecht sind“(Schreiben des Bundeskartellamtes an das MKULNV, 08.10.2014).

Statt das Konzept der Entsorgungsregionen aufzugeben, verengt der vorliegende AWP den Markt nicht nur auf drei, sondern zukünftig sogar auf fünf und damit noch engere Regionen. So verschärft er die genannten Probleme. Auch der Zeitrahmen, in dem die Möglichkeit zur Bildung von freiwilligen Kooperationen möglich sein soll, wurde von ursprünglich zwei Jahren auf ein Jahr reduziert. Damit wird die ohnehin schwierige Kooperationsbildung unrealistisch.

Das Bundeskartellamt weist aber nicht nur auf die wettbewerblichen Probleme hin, sondern erwartet, dass die beabsichtigten ökologischen Effekte nicht erreicht werden. „In Summe bleibt der ökologische Nutzen gering“, schreibt das Bundeskartellamt.

Auch die Berechnung der in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Restvolumina an Deponieraum wird einer zukunftsgerichteten Abfallwirtschaftspolitik nicht gerecht. Der Ablagerungsbedarf gewerblicher Abfälle auf Deponien wird in dem vorliegenden AWP nicht berücksichtigt, obwohl dieser den Umfang der ablagerungsfähigen Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) übertrifft. Die Verknappung des Deponievolumens schreitet zügig voran, so dass bereits im Jahr 2018 alle vorhandenen DK 1-Volumina verfüllt sein werden. Dadurch werden verstärkt Abfälle auf höherklassigen Deponien abgelagert, wodurch sich der Deponieraum weiter verknappt. Von ausreichenden Deponiekapazitäten für die Ablagerungsphase kann also entgegen den Aussagen des AWP keine Rede sein. Der AWP sollte aktiv die Erweiterung und Neuerrichtung von DK 1-Deponien unterstützen.

Viele europäische Staaten sind beim Aufbau ihrer abfallwirtschaftlichen Strukturen noch nicht so weit wie Nordrhein-Westfalen. So wird in den meisten anderen europäischen Staaten noch überwiegend deponiert. Bis dort der Aufbau von Getrenntsammlensystemen und Recyclinganlagen erfolgt ist, ist es auch unter Klimaschutzgesichtspunkten sinnvoll, die bereits bestehenden Verbrennungskapazitäten für die Entsorgung zur Verfügung zu stellen. So legt die EU-Abfallrahmenrichtlinie fest, dass „die Grundsätze der Nähe und Entsorgungsautarkie nicht bedeuten, dass jeder Mitgliedsstaat über die gesamte Bandbreite von Anlagen zur endgültigen Verwertung verfügen muss.“

Statt umfangreich die administrativen Möglichkeiten zur Beschränkung von Abfallimporten zur thermischen Verwertung darzustellen und auszunutzen, sollte die Übernahme von Restmüllmengen aus anderen Bundesländern und dem europäischen Ausland zur Auslastung der nordrhein-westfälischen Anlagen und zur Realisierung von Deckungsbeiträgen für die Gebührenzahler ausdrücklich ermöglicht werden.

Obwohl die Recyclingwirtschaft mittlerweile einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgung der nordrhein-westfälischen Industrie mit Rohstoffen leistet, finden die Steigerung der Recyclingquoten und die Verbesserung der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten im AWP kaum statt. Die Steigerung der getrennt erfassten Mengen von Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen bis zum Jahr 2025 erscheint als wenig ambitioniert. Zur Steigerung der Verwertung der in den Siedlungsabfällen enthaltenen Wertstoffe (wie z.B. Metall) macht der AWP sogar gar keine Aussagen. Stattdessen konzentriert sich der AWP umfangreich und detailverliebt auf die Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen.

Zudem fehlen dem AWP Aussagen, wie neben der Steigerung der erfassten Wertstoffmengen die Verwertungsmöglichkeiten verbessert werden können. Benchmarksysteme, die Unterstützung von kommunalen Projekten mit Pilotcharakter und die Erforschung von Verwertungsmöglichkeiten gehören in einen ambitionierten Abfallwirtschaftsplan.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- den Entwurf des sog. ökologischen Abfallwirtschaftsplans zurückzuziehen;
- in einem für alle Beteiligten offenen und transparenten Dialogprozess einzutreten und daraus bis zum 01.07.2016 einen neuen Abfallwirtschaftsplan vorzulegen, der
 - auf einer aktuellen Datengrundlage aufbaut;
 - bei der Berechnung des Bedarfs an Entsorgungskapazitäten das Aufkommen von Abfällen zur Beseitigung aus gewerblicher Herkunft einbezieht;
 - bei der Darstellung der bestehenden Verbrennungskapazitäten alle vorhandenen Verbrennungslinien und deren genehmigte Kapazitäten berücksichtigt;
 - den kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes vollinhaltlich Rechnung trägt;
 - von der Vorgabe von Entsorgungsregionen absieht und stattdessen die Bildung von Kooperationen erleichtert;
 - bei der Berechnung des benötigten Deponievolumens den vollständigen Deponieraumbedarf getrennt für alle Deponieklassen berücksichtigt;
 - der klimapolitischen Verantwortung Nordrhein-Westfalens gerecht wird und, solange in anderen europäischen Ländern Siedlungsabfall immer noch deponiert wird, die thermische Verwertung von Abfallmengen aus dem europäischen Ausland als Schadstoffsenke ermöglicht;
 - den Recyclingansatz nicht nur bei Bioabfall sondern bei allen Wertstoffen deutlich verstärkt;
 - bei der stofflichen Verwertung den qualitativen Ansatz stärker berücksichtigt.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Christina Schulze Föcking
Rainer Deppe

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion